Schriftliche Festsetzungen

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Großflächige PV-Anlage Stockach-West“

mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde

Orsingen-Nenzingen, Gemarkung Nenzingen (Landkreis Konstanz)

1. Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

2. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB

2.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik.

2.1.2 Das Gebiet dient der Errichtung von Modulen zur Nutzung der Sonnenenergie. Zulässig sind freistehende Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion ohne Stein- oder Betonfundamente.

2.1.3 Zulässig sind die zur Betreibung der Photovoltaikanlage notwendigen Betriebsgebäude (Wechselrichter- bzw. Umspannstation) und sonstige Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen (z.B. Einfriedung, Blendschutzeinrichtungen, Verkabelung, usw.). Des Weiteren sind unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.2.1 Die Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) wird mit 0,2 festgesetzt (siehe Nutzungsschablone zeichnerischer Teil).

2.2.2 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) beträgt für:
- Solarmodule max. 2,2 m,
- Betriebsgebäude max. 3,5 m,
- Blendschutzeinrichtungen max. 4,3 m.

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den Abstand zwischen der Oberkante der baulichen Anlage und der bestehenden Geländeoberkante (siehe Nutzungsschablone zeichnerischer Teil).

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

2.3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Baugrenzen festgelegt. Solarmodule und Betriebsgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Betriebsgebäude sind außerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen zu errichten.

2.3.2 Außerhalb der Baugrenzen erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung. Es sind folgende bauliche Anlagen zulässig:
- unbefestigte Zufahrten und Wege
- Blendschutzeinrichtungen
- Einfriedung

Die zweckgebundene Nutzung (hier: Betrieb der Photovoltaikanlage) als temporäre Park- oder Lagerfläche sind zulässig.

2.4 Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

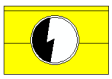

Bestehende Masten der Hochspannungsleitungen sowie die Umspannstation.
- Mast Nr. 203 (220 kV, TransnetBW GmbH)
- Mast Nr. 204 (220 kV, TransnetBW GmbH)
- Mast Nr. 250 (110 kV, Netze BW GmbH)
- geplante Umspannstation des Solarparks

2.5 Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

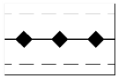

2.5.1 Oberirdische Leitungen:
- 220 kV-Leitung Nr. 5200 (TransnetBW GmbH)
- 110 kV-Leitung Nr. 1810 (Netze BW GmbH)

2.5.2 Schutzstreifen:
Für die 220 kV-Leitung wird ein 28 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Leitungsachse in die Planzeichnung aufgenommen.
Für die 110 kV-Leitung wird ein 19 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Leitungsachse in die Planzeichnung aufgenommen.
Innerhalb beider Schutzstreifen sind die bauliche Nutzung und Höhe baulicher Anlagen beschränkt bzw. nur in Abstimmung mit den Leitungsbetreibern zulässig.

2.6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

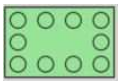

2.6.1 Pflanzung von Feldhecken als Eingrünung und Blendschutz
(Maßnahme M6 Umweltbericht)
Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist in Fortsetzung der vorhandenen Heckenstruktur eine zweireihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Straucharten anzupflanzen.
Nördlich und südlich der Einfriedung ist eine einreihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Straucharten anzupflanzen.
Pflanzabstand 1,0 bis 1,5 m zwischen den Sträuchern. Mindestens 3-jährige Entwicklungspflege und gleichwertiger Ersatz bei Ausfall. Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial. Es sind Arten und Pflanzqualitäten der Pflanzliste unter Punkt 2.10.5 zu verwenden.

2.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

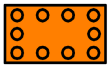

2.7.1 Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der Photovoltaikanlage (Maßnahme M7 Umweltbericht)
Die ehemalige Ackerfläche unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen ist als extensiv genutztes Grünland zu bewirtschaften. Es ist eine blütenreiche Wiesensaatgutmischung unter Verwendung von autochthonem Saatgut anzusäen (z.B. 02 Frischwiese / Fettwiese der Rieger-Hofmann GmbH oder Fettwiesenmischung Nr. 02 der Syringa-Gärtnerei oder Saatgut gleicher Qualität). Mahd 2x/Jahr oder extensive Beweidung mit Schafen. Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Ein zur Umfahrung der Anlage genutzter Grasweg für Wartungs- und Re-

paraturarbeiten ist zulässig.

2.7.2 Verzicht auf nächtliche Beleuchtung (Maßnahme V1 Umweltbericht)
Auf eine nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes ist zu verzichten.
Verwendung von Solarmodulen nach neuestem Stand der Technik (Maßnahme M3 Umweltbericht)

2.7.3 Es sind Solarmodule nach neuestem Stand der Technik zu verwenden (z.B. Verwendung von beschichteten oder getönten Glaselementen mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad, Module, die weniger als 8 % polarisiertes Licht reflektieren; entspiegelte und monokristalline Elemente; Module mit deutlichen Kreuzmustern, Elemente aus mattem Strukturglas). Die Aufständerungen sind möglichst reflexionsarm auszuführen (z.B. durch matte Lackierung oder matte Pulverbeschichtung). Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei Photovoltaik-Anlagen entsprechen.

2.7.4 Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (Maßnahme M1 Umweltbericht)
Das auf den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser ist in den Wiesenflächen zu versickern.

2.8 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zur Bundesstraße sowie zur Autobahnauffahrt hin wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

2.9 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Blendschutz
In dem als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Bereich ist durch geeignete sichtunterbrechende Maßnahmen, wie z.B. Blendschutzwände, -wälle und Hecken ein ausreichender Blendschutz zu gewährleisten und dauerhaft zu erhalten.
Für die Pflanzung von Blendschutzhecken und zur Vorpflanzung vor die Blendschutzwände sind einheimische, standortgerechte Straucharten der Pflanzliste unter Punkt 2.10.5 zu verwenden.
Die Blendschutzmaßnahmen müssen mit der Installation der Solarmodule wirksam sein.

2.10 Sonstige Festsetzungen

2.10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Großflächige PV-Anlage Stockach-West“.

2.10.2 Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans
Der Vorhabenträger beabsichtigt, den Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb 24 Monaten nach Rechtskraft der Genehmigung des Bauvorhabens umzusetzen (siehe Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan). Kommt er in Verzug, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan entschädigungslos aufgehoben werden.

2.10.3 Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
Die Fläche gemäß Planeintrag ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der für den Betrieb der Versorgungsleitungen zuständigen Stromversorgungsunternehmen zu belasten.

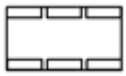

2.10.4 Die unter Punkt 2.6 und 2.7 festgesetzten Pflanzungen bzw. Ansaaten sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Anlage durchzuführen.

2.10.5 Pflanzliste

Für die als Eingrünung und Blendschutz zu pflanzenden Feldhecken sind folgende Straucharten in der Pflanzqualität Str., v, 5 Tr., 60-100 zu verwenden:

Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

2.11 Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen gilt § 31 BauGB.

2.12 Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 213 BauGB.

3. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

3.1.1 Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

3.1.2 Die Befestigungen der Aufständerungen der Module sind mittels Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel/ -fundament auszuführen.

3.1.3 Zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche ist ein Mindestabstand von 70 cm einzuhalten (Maßnahme M5 Umweltbericht).

3.1.4 Außenwände und Dachflächen von baulichen Anlagen sind in dezenten, matten Farben (vorzugsweise braune bis dunkelgrüne Farbtöne) zu gestalten. Als Außenanstriche für Wandflächen unzulässig sind alle nicht abgetönten oder glänzenden Farben, insbesondere Lacke oder Ölfarben.

3.2 Werbeanlagen

(§74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im Bereich des Sondergebiets sind nur Werbeanlagen in Form von Informationstafeln bis zu einer Gesamthöhe von maximal 2 m und einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind nicht gestattet.

3.3 Einfriedungen

(§74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere (Kleinsäuger und evtl. Amphibien und Reptilien) mit einem Mindestabstand von 20 cm vom Boden auszuführen. Sofern sie nicht mit Blendschutzeinrichtungen kombiniert werden, sind nur landschaftsgerechte und transparente Zäune mit einer Höhe von max. 2,0 m in dezenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün zulässig (Maßnahme M4 Umweltbericht).

3.4 Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen gilt § 56 LBO.

3.5 Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 75 LBO.

4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Sicherung von Bodenfunden

Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731-61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen.
Gemäß § 20 DSchG sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9. 78343 Gaienhofen, Tel. 07735-93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist ggfs. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

4.2 Schutz des Oberbodens (Maßnahme M2 Umweltbericht)

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen ist zu verzichten.
Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, z.B. durch Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen und verdichtungsarmes Arbeiten. Beim Bearbeiten des Bodens ist auf trockene Wetterverhältnisse zu achten.

4.3 Abfallbeseitigung und Umgang mit Gefahrenstoffen (Maßnahme V2 Umweltb.)

Durch einen sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen oder anderen Bauchemikalien (z.B. Farben, Lacke, Verdünnungsmittel) sowie die regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

4.4 Erhalt und Schutz angrenzender Gehölzstrukturen (Maßnahme V3 Umweltb.)

Die westlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden geschützten Feldhecken sind zu erhalten und während der Baumaßnahme nach Vorgaben der DIN 18920 zu schützen. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.

4.5 Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages, welcher zwischen Gemeinde Orsingen-Nenzingen und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin gegenüber der Gemeinde, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Nutzung (d.h. mindestens 6 Monate keine Einspeisung von erzeugtem Strom in das Stromnetz) zum Rückbau der Anlage in reine landwirtschaftliche Nutzfläche auf Kosten der Vorhabenträger. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

4.6 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Die erforderlichen Haltesicht- und Anfahrsichtweiten gemäß RAL 2012 an der B 313 sowie an der Einmündung Rampe A 98 in die B 313 dürfen durch die Bepflanzung, Einzäunung, Trafostation und Blendschutzanlagen nicht einschränkt werden.

Das Erfordernis neuer oder ergänzender passiver Schutzeinrichtungen (Leit-planken etc.) muss unter Berücksichtigung der kritischen Abstände gemäß RPS 2009 bei der konkreten Planung der PV-Anlage und der zugehörigen Objekte überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Rampe zur A 98, an deren südlichem Rand heute keine Schutzeinrichtungen vorhanden sind. Feste Hindernisse sollten vermieden oder in hinreichendem Abstand aufgestellt werden.

Die Rampe zur A 98 entwässert derzeit über das Bankett ins angrenzende Gelände. Das Fahrbahnoberflächenwasser muss auch zukünftig ungehindert abfließen können, es dürfen keine abflussschwachen Zonen entstehen.

Den Empfehlungen des Blendgutachtens im Anhang ist Folge zu leisten. Es ist ein ausreichender Blendschutz zu gewährleisten und dauerhaft zu erhalten, so dass jede Art von Blendung ausgeschlossen wird.

Sollte sich im Rahmen der Benutzung herauskristallisieren, dass es wider Erwarten trotz der realisierten Maßnahmen zu einer Blendwirkung kommt, sind vom Antragsteller auf seine Kosten umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Blendwirkung abzustellen.

4.7 Freileitungen

Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH sowie eine 220kV-Leitung der TransnetBW GmbH.
Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten technischen Schutzstreifen ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen zulässig.

Allgemein gilt:

- Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachsen sind den zuständigen Stromversorgungsunternehmen zur Bestätigung vorzulegen.
- Im gesamten Bereich der Hochspannungsfreileitungen ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Das derzeitige Geländeniveau darf nicht verändert werden (keine Erhöhung).
- Die Mindestabstände der Hochspannungsfreileitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.
- Die Hoch- und Höchstspannungsfreileitungsanlagen und Maststandorte müssen im Havariefall jederzeit mit Fahrzeugen, auch mit Lastkraftwagen, anfahrbar sein.
- Sämtliche metallische Bauteile wie Zäune, Rahmen der Photovoltaikanlage, Geländer, Baustellentechnik oder ähnliches müssen ausreichend geerdet und ggf. mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um eine elektromagnetische Aufladung bzw. eine Potenzialverschleppung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es u. U. zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies

bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht.
- Werbetafeln, Beleuchtung, Fahnen-, Laternenmasten u. ä. dürfen, sofern sie in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen geplant sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit den Leitungsbetreibern errichtet werden.
- Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe in den Schutzstreifen der Leitungsanlagen, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Leitungsbetreiber zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung leicht brennbarer Stoffe in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Gebäuden bzw. Baustelleneinrichtungen.
- Es kann im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die Leitungsbetreiber haften nicht für daraus folgende Schäden.
- Da sich die Freiflächenphotovoltaikanlage direkt unter den Leiterseilen und im Mastbereich befindet, ist mit einer teilweisen Verschattung der Anlage zu rechnen. Die Leitungsbetreiber haften nicht für Ausfall von Erträgen.
- Die in den Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, ist die Endwuchshöhe bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.
- Zur Gewährleistung von Schutzabständen kann Vegetation nach Bedarf zurückgeschnitten werden.

Für die Schutzstreifen der 110kV-Leitung gilt speziell:
- Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände bis zu einem Abstand von ca. 20,0 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht mit Gebäuden, PV-Modulen o.ä. bebaut werden.
- Die maximale Höhe der PV-Module (Oberkante) und der Gebäude (Oberkante First oder Attika) sowie von Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln u. ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung an Gebäuden o.ä. angebracht werden, eine Höhe von 477,0 m ü.NN. nicht überschreiten.
- Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern darf eine Höhe von 477,0 m ü.NN. nicht überschreiten.
- Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist dem Auftragszentrum-Sued-HS der Netze BW GmbH, Tel. 07433-2600-3144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

Für die Schutzstreifen der 220kV-Leitung gilt zudem:
- Leitungsertüchtigungen, Netzverstärkungen, Maststahl- und Fundamentsanierungen sind zu gewährleisten.
- Im Falle eines Leitungsumbaus sind die Mehrkosten für die Absicherung der Photovoltaikanlage durch den Eigentümer der Photovoltaikanlage zu tragen.
- Für die Solarmodule ist aus Brandschutzgründen ein Sicherheitsabstand von 11,75 m zur Leitungsanlage einzuhalten. Für die Blendschutzwände gilt ein Sicherheitsabstand von 6,7 m zur Leitungsanlage.
- Im Bereich von 20 m zu den Außenkanten der Mastfundamente dürfen keine

Abgrabungen und Aufschüttungen vorgenommen werden.

- Im Bereich der Freileitungen ist während der Bauausführung darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten u.a. Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leitungsseilen eingehalten wird. Dabei ist seitliches Ausschwingen zu beachten.
- Die TransnetBW muss gemäß § 43 Abs. 2 LBO bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits zur Planung gehört werden.
- Vor Baubeginn muss die Baufreigabe der einzelnen Bauabschnitte schriftlich bei Bauleitplanung der TransnetBW (Email-Adresse: bauleitplanung@transnetbw.de) beantragt werden. Hierauf erfolgt die Information über Sicherheitsauflagen zu Bautätigkeit im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlagen und die Information an die Betriebsstelle der TransnetBW. Diese führt eine Einweisung des jeweiligen Bauleiters nach LBO durch und erteilt für die Arbeiten die notwendige Durchführungserlaubnis. Ohne die Durchführungserlaubnis dürfen keine Bautätigkeiten im Bereich des Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitungsanlage ausgeführt werden.
- Die Nutzung von Parkplätzen oder Lagerflächen innerhalb des technischen Schutzstreifens muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) verwendet werden.
- Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.
- Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsleitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache, elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.
- Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an den Höchstspannungsleitungen entstehen.

4.8 Altlasten und Baugrundverhältnisse

Im Bereich des Planungsgebietes sind keine Altlasten bekannt. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Landratsamt Konstanz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Dem Vorhabenträger wird empfohlen, den Baugrund in Hinsicht auf die Tragfähigkeit und geologische Besonderheiten untersuchen zu lassen.

4.9 Landwirtschaft

Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis kann es durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen zu Emissionen, wie Staub, Gerüchen und Lärm kommen.

4.10 Umweltbericht

Auf den Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung wird hingewiesen.

ANLAGEN

- Lageplan zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans)
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Umweltbericht mit Bestandsplan (Plan Nr. 2009/2)
- Blendgutachten BV Solarpark Stockach, Bericht Nr. 740-5892-1 (Möhler + Partner Ingenieure AG, 04/2019)
- Auditbericht PV-Freiflächenanlage 750 kW in Stockach, Vorentwurf (Ing.-Büro Langenbach GmbH, 26.03.2019)
- Durchführungsvertrag

Orsingen-Nenzingen, ……. ……..

Bürgermeister: Bernhard Volk

Planungsbüro: 365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: Dipl.- Ing. (FH) Sindy Appler
Tel. 07551 949558 19
s.appler@365grad.com